

# BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 175/88

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Christine B [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]  
Straße [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Peter B [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegner,

### Weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt O [REDACTED]/B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],  
O [REDACTED], zu Vers.-Nr.: [REDACTED] B [REDACTED],
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],  
Be [REDACTED] [REDACTED], Vers.-Nr.: [REDACTED] L [REDACTED],
3. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Hans-T [REDACTED]-  
Straße [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED], Vers.-Nr. [REDACTED]-V [REDACTED],

### Beschwerdeführer:

B [REDACTED] des D [REDACTED] Ba [REDACTED]- und Ba [REDACTED]-  
gewerbes (a.G.) Be [REDACTED] und W [REDACTED], K [REDACTED]damm [REDACTED],  
Be [REDACTED] [REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und F. [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,  
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 12. Dezember 1990

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß  
des 4. Zivilsenats - 1. Senat für Familien-  
sachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg  
vom 13. Oktober 1988 wird auf Kosten des  
Beamtenversicherungsvereins des Deutschen  
Bank- und Bankiergewerbes zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbund-  
urteil die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungs-  
ausgleich dahin geregelt, daß im Wege des Splittings monat-  
liche Rentenanwartschaften in Höhe von 10,67 DM vom Renten-  
konto des Ehemannes (Antragsgegner) auf das Rentenkonto der  
Ehefrau (Antragstellerin) bei der Bundesversicherungsanstalt  
für Angestellte übertragen werden. Eine Anwartschaft des  
Ehemannes auf Versicherungsrente bei der Versorgungsanstalt

WI

- 3 -

des Bundes und der Länder in Höhe von (dynamisiert) monatlich 6,13 DM hat es gemäß § 3c VAHRG vom Ausgleich ausgeschlossen, hingegen ein Anrecht der Ehefrau auf betriebliche Altersversorgung bei der O[REDACTED] L[REDACTED] AG in Höhe von (dynamisiert) monatlich 2,26 DM im Rahmen der Saldierung der beiderseitigen Anrechte der Ehegatten berücksichtigt.

Gegen die Regelung des Versorgungsausgleichs hat der Beamtenversicherungsverein des D[REDACTED] Ba[REDACTED]- und Ban[REDACTED]-[REDACTED] (nachfolgend: B[REDACTED]), der am Verfahren nicht beteiligt worden ist, Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, bei ihm bestehe ein - vom Amtsgericht übersehenes - unverfallbares Anrecht der Ehefrau auf betriebliche Altersversorgung, das in den Ausgleich habe einbezogen werden müssen, gegebenenfalls unter Anwendung des § 3b VAHRG. Die O[REDACTED]-[REDACTED] L[REDACTED] hat sich dem Rechtsmittel angeschlossen und darauf verwiesen, daß die bei ihr bestehenden Anrechte der Ehefrau entgegen der Annahme des Amtsgerichts noch verfallbar seien.

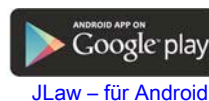
Das Oberlandesgericht hat sowohl die Beschwerde als auch die Anschlußbeschwerde als unzulässig verworfen. Der BVV verfolgt mit der weiteren Beschwerde sein zweitinstanzliches Begehren weiter.

## II.

Das Rechtsmittel, das nach § 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO ohne Zulassung stattfindet, ist unbegründet.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Senat hat bereits durch Beschluß vom 18. Januar 1989 (IVb ZB 208/87 - BGHR FGG § 20 Abs. 1, Rechtsbeeinträchtigung 3 und 4 = FamRZ 1989, 369 = NJW 1989, 1858) entschieden, daß ein privatrechtlich organisierter Träger der betrieblichen Altersversorgung, bei dem ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG) in Betracht kommt, am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht materiell beteiligt ist und mit der Beschwerde nicht geltend machen kann, das bei ihm bestehende Anrecht sei zu Unrecht nicht gemäß § 3b VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden. Diese Vorschrift schützt in erster Linie das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung einer eigenständigen Versorgung. Wird nach ihr ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen und dadurch dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich entzogen, so wird der Versorgungsträger dadurch nur reflexartig begünstigt; sein Interesse an der Vermeidung eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs reicht nicht aus, ihn am Verfahren materiell zu beteiligen. Wird § 3b VAHRG vom Gericht fehlerhaft angewendet, ist er nur mittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen, so daß die Voraussetzungen seiner Beschwerdebefugnis nach § 20 Abs. 1 FGG nicht vorliegen. Die entsprechende Anwendung der Regeln über die zivilprozessuale Nebenintervention kommt nicht in Betracht. Beteiligt und gegebenenfalls beschwerdebefugt ist der Versorgungsträger erst, wenn vor dem Familiengericht unmittelbar über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gestritten wird.

An den Grundsätzen dieser Entscheidung, die im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat (vgl. Palandt/Diederichsen BGB 49. Aufl. Anh. III zu § 1587b VAHRG § 3b Anm. 1; Zöllner/Philippi ZPO 16. Aufl. § 621a Rdn. 32; Baumbach/Albers ZPO 48. Aufl. § 621e Anm. 1 B; Bassenge/Herbst FGG 5. Aufl. § 20 Anm. 2 a bb; Philippi FamRZ 1989, 1257, 1260; a.A.: Ziemann/Dresp BetrAV 1989, 74), hat der Senat nach erneuter Überprüfung und Würdigung der vom BVV gegen sie erhobenen Einwände durch Beschluß vom 4. Oktober 1990 (XII ZB 164/88, zur Veröffentlichung vorgesehen) festgehalten. Er hat dabei bekräftigt, daß die fraglichen Versorgungsträger seit Einführung des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs weder im Hinblick auf die Handhabung der §§ 3b und 3c VAHRG noch wegen möglicher Fehler bei der Verrechnung der beiderseitigen Versorgungsansprüche der Ehegatten am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beteiligt oder beschwerdebefugt sind.

Danach hat das Oberlandesgericht die Erstbeschwerde des BVV zu Recht als unzulässig verworfen.

Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk

Nonnenkamp